



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

3. Februar 2014

Staatsanwaltschaft Frauenfeld

St Gallerstrasse 17

8510 Frauenfeld

SUV_F.2013.1321

Hiermit erhebe ich Einsprache gegen den Strafbefehl vom 27. Januar 2014
in der Strafsache gegen mich betreffend Ungehorsam gegen amtliche Verfügung (Demo in Sirmach)

Begründung.

Anstelle der (menschenrechtswidrig) nicht bewilligten Kundgebung wurde eine jedenfalls nicht bewilligungspflichtige Kleinstkundgebung durchgeführt. Diese erschöpfte sich darin, dass während einer halben Stunde 2 Personen in einem Abstand von etwa 50 m *einzel*n auf dem Trottoir standen und ruhig ein kleines Plakat (Format A3) vor der Brust hielten (siehe die Foto-Beilagen). Dies stellt kein gesteigerter Gemeingebrauch dar und ist deshalb nicht bewilligungspflichtig (Beilage 2). Ein dritter Demonstrant hielt sich auf Privatgelände auf.

Kommt dazu, dass das Demo-Gesuch mit Blick auf den Bundesgerichtsentscheid 1C_322/2011 vom 19. Dezember 2011 - in welchem es um eine identische Demo, nur an einem anderen Tag, ging - offensichtlich rechtswidrig war. Die Durchführung einer Kundgebung, die hätte bewilligt werden müssen, darf mit Blick auf die grundrechtliche Bedeutung der Kundgebungsfreiheit keine strafrechtlichen Sanktionen nach sich ziehen, andernfalls Artikel 10 der EMRK verletzt wird.

Aus diesen Gründen ist der Strafbefehl aufzuheben.

Mehr sage ich zu diesem unsorgfältig erlassenen Strafbefehl nicht bzw erst ggf vor Gericht.

Die Praxis, einfach mal ohne seriöse rechtliche und tatsächliche Abklärungen einen Strafbefehl zu erlassen, der Betroffene könne sich ja auf eigene Kosten wehren, wenn er den Aufwand nicht

scheut, ist absolut inakzeptabel und in der Literatur zu Recht scharf kritisiert worden. Das vorliegenden Verfahren wird dem Ober- oder Bundesgericht Gelegenheit geben, diese Praxis zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler

Beilagen:

1. Zwei Aufnahmen der fraglichen Kleinstkundgebung in Sirnach
2. Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Februar 1998 betreffend Übertretung der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken im „Klösterli“